



Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Inhaltsverzeichnis

- 01/09** [Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG-;
Einziehung des Feld- und Waldweges „Voglherder- und Kiesgrubenweg](#)
- 02/09** [Bekanntmachung der 3. Änderung der Verordnung der Stadt Grafing b. München über
die Festsetzung von Parkgebühren \(Parkgebührenverordnung\)](#)
- 03/09** [Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Stadt Grafing b. München über die
Gebühren für Sondernutzungen \(Sondernutzungsgebührensatzung\)](#)
- 04/09** [Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung für die
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grafing b. München](#)

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-; Einziehung des Feld- und Waldweges „Voglherder- und Kiesgrubenweg“

Der in der Stadt Grafing b. München, Landkreis Ebersberg, bestehende öffentliche Feld- und Waldwegs Nr. 78 mit der Bezeichnung „Voglherder- und Kiesgrubenweg“ wird eingezogen. Die Einziehung erfolgt mit Wirkung ab 01.11.2026.

Die einzuziehende Wegefläche verläuft westlich abzweigend vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 45 „Katzenreuther Filzenweg“ zum Grundstück Fl.Nr. 573/2 Gemarkung Straußdorf (Voglherd 5).

Der Feld- und Waldweg existiert nicht mehr und ist Teil der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Weg hat dort keine Verbindungs- oder Erschließungsfunktion. Dieses Wegegrundstück hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Einziehung (Art. 8 BayStrWG) für das im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Wegeteilstück vor.

Die begründeten Unterlagen der Verfügungen können in den Geschäftsräumen der Stadt Grafing b. München, Marktplatz 28, Zimmer 14, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

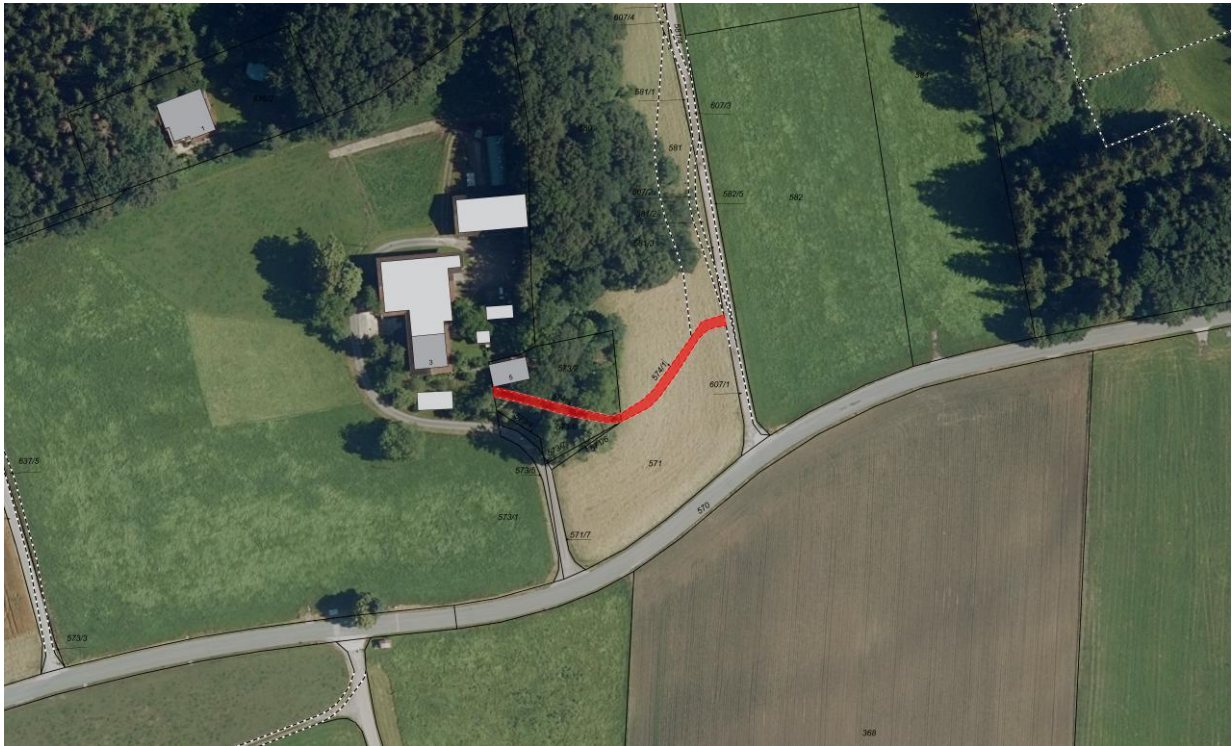
85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de



Stadt Grafing b. München
Grafing b.M, 15.09.2026

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Grafing b. München über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

vom 11.04.2018

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 15.09.2026

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Lösung eines Parkscheins an einem Parkscheinautomaten oder nach Lösung eines digitalen Parkscheins in der Parkster App zulässig ist, werden werktags Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr bis zum Erreichen der Höchstparkdauer folgende Parkgebühren festgesetzt:

- a) Die ersten 10 Minuten mit Parkschein sind gebührenfrei.
- b) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze Bahnhofstraße, Gartenstraße, Glonner Straße, Griesstraße, Hans-Eham-Platz, Schwarzbäckstraße, Kellerstraße, Jahnstraße

je angefangene 6 Minuten 10 Cent (1 Euro pro Stunde).
- c) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze am Marktplatz

je angefangene 4 Minuten 10 Cent (1,50 Euro pro Stunde).
- d) Für den gebührenpflichtigen Wohnmobilparkplatz an der Sportstättenanbindung

je Wohnmobil und je 24 Stunden 15 Euro, maximale Standdauer 72 Stunden.
In der Standgebühr sind die Kosten für den Strom inbegriffen.

Für die Benutzung der Sani-Station werden folgende Gebühren erhoben:

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

10 Liter Frischwasser	= 0,10 €
20 Liter Frischwasser	= 0,20 €
50 Liter Frischwasser	= 0,50 €
100 Liter Frischwasser	= 1,00 €

Für die Abwasserentsorgung (Fäkalientank) wird pro Benutzung eine Gebühr von 2 Euro erhoben.

Das Abstellen von Wohnanhängern ist nicht erlaubt.

- e) Die Parkgebühren unter Buchstabe a) bis c) dieser Verordnung entfallen ab dem 01.04.2025 für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit. Die festgelegte Höchstparkdauer gilt weiterhin. Der Parkbeginn ist mittels einer durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassenen Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafing b. München, 15.09.2026

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Grafing b. München über die Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2002

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.09.2026

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a, des Art. 22a und des Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699), in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Grafing b. München erhebt für Sondernutzungen im Sinne von § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Grafing b. München vom 12.12.2002 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden für erlaubte, erlaubnisfreie und ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

-
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind
- a) Sondernutzungen politischer Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und parteipolitischen Veranstaltungen,
 - b) Sondernutzungen im Luftraum durch Automaten, Auslagen und Schaukästen, sofern die Einrichtungen nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, sowie Stromverteilungskästen und Fahrradständer,
 - c) Sondernutzungen, die von karitativen Einrichtungen (z.B. Caritas, Kolping) und örtlichen Vereinen und Initiativgruppen ausgeübt werden und, falls Einnahmen erzielt werden, deren Einnahmen ausschließlich sozialen Zwecken außerhalb der Organisation zugeführt werden,
 - d) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - e) Sondernutzungen an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
 - f) Sondernutzungen, bei denen die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis einzelne gebührenpflichtige Nutzungen nicht enthält, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer vergleichbaren Nutzung im Gebührenverzeichnis zu

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

bemessen ist.

- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.
- (5) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind zusätzlich ein Drittel der Einnahmen als Gebühr zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze erzielt hätte.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt hat.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge von weniger als 5 € werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren für eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis werden nach Eingang der Einstellungsanzeige auf schriftlichen Antrag erstattet. Beträge von weniger als 5 € werden nicht erstattet.

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Grafing b. München, 15.09.2026

Christian Bauer

Erster Bürgermeister

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz in €	Mindestgebühr
1.	Baustelleneinrichtungen Baustofflagerung, Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, Geräten, Containern, Arbeitswagen, Lagerplätze			
1.1	bis 10 m ² Nutzfläche	je angef. Woche	30,00	
1.2	über 10 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	je angef. Woche	50,00	
1.3	über 100 m ² Nutzfläche	je angef. Woche	90,00	
	<i>Ab der 10. Woche erhöht sich die Gebühr für die Nr. 1. bis 1.3 um 25.% für die gesamte Dauer der Sondernutzung</i>			
2.	Aufstellen eines Gerüsts			
2.1	bis 10 m Länge	je angef. Woche	40,00	
2.2	über 10 m bis 20 m Länge	je angef. Woche	60,00	
2.3	über 20 m Länge	je angef. Woche	100,00	
	<i>Ab der 10. Woche erhöht sich die Gebühr für die Nr. 2. bis 2.3 um 25.% für die gesamte Dauer der Sondernutzung</i>			
3.	Werbeanlagen am Ort der Leistung	jährlich	70,00	
4.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gastronomie)	pro Saison	15,00 pro angef. m ²	
5.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die über 30 cm in den Straßengrund hineinragen	jährlich	20,00	
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art,	täglich	2,00 pro angef. m ²	15

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

	die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt			
7.	Ortsfeste Verkaufsstände	jährlich	20,00 pro angef. m²	
8.	Verkaufswagen, bewegliche Verkaufsstände aller Art, Verkaufsflächen	täglich wahlweise jährlich	5,00 – 15,00 450,00	15,00
9.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	täglich	5,00	
10.	Warenauslagen	jährlich	16,00 pro angef. m²	
11.	Stände und Buden	täglich	5,00–50,00	
14.	Zeitungsautomaten	jährlich	30,00	
15.	Spielgeräte, Hüpfburgen, Karussells			
	zur unentgeltlichen Benutzung	täglich	15,00	
	zu kommerziellen Zwecken	täglich	70,00	

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grafing b. München

vom 06.03.2018

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.2026

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Grafing b. München erhebt für die Benutzung der beiden Wohnungen in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Kapellenstraße 6 sowie in der Grandauerstraße 1 Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden in Höhe der vom Landkreis Ebersberg jeweils festgelegten Unterkunftskosten und Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Brutto-Kaltniete) erhoben.

(2) Die Nebenkosten (Heizung und Warmwasser sowie Verbrauchstrom) sind zusätzlich wie folgt zu entrichten:

Nummer: 09

Donnerstag, 17. September 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b. München

Marktplatz 28

85567 Grafing b. München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

	Heizung / Warmwasser	Verbrauchsstrom	Summe
1 Person	100 €	40 €	140 €
2 Personen	150 €	70 €	220 €
3 Personen	200 €	100 €	300 €
4 Personen	250 €	120 €	370 €
5 Personen	300 €	140 €	440 €
Jede weitere Person	100 €	40 €	140 €

§ 4 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf eines der Konten der Stadt Grafing b. München einzuzahlen.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.

§ 6 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden. Über die Gewährung einer Härtefallregelung entscheidet die zuständige Stelle nach Beteiligung des Sozialausschusses bzw. des Stadtrates.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Grafing b. München, 15.09.2026

Christian Bauer

Erster Bürgermeister